

## *b) Deutschland*

# Das vor dem Verfassungsgerichtshof gescheiterte Volksbegehren über gebührenfreie Kindertagesstätten in Baden-Württemberg – Landesbericht Deutschland 2020

*Arne Pautsch*

## *A. Einleitung*

Im Berichtszeitraum 2020 ist – gleichsam im Schatten der Corona-Krise – eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg (im Folgenden: VerfGH) zu einem Volksgesetzgebungsverfahren ergangen, die Ausstrahlungswirkung auch in andere Länder entfalten dürfte. Es geht um das Urteil des baden-württembergischen Landesverfassungsgerichts vom 18. Mai 2020<sup>1</sup>, mit dem das Ende 2018 von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in Baden-Württemberg angestrebte Volksbegehren zur Gebührenfreiheit von Kindertagesstätten für unzulässig und damit für nicht durchführbar erklärt wurde.<sup>2</sup> Der direktdemokratische Vorstoß der SPD zielte auf eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG), mit der eine Gebührenfreiheit im Umfang von maximal 35 Stunden pro Woche erreicht werden sollte. Zu diesem Zweck hatte die initierende SPD einen entsprechenden Gesetzentwurf (nachfolgend: KiTaGÄndG-Entwurf) nebst Begründung erstellt. Nachdem die erforderliche Zahl an Unterstützerunterschriften erreicht worden war, reichten die Vertrauenspersonen den Antrag auf Volksbegehren zur Zulässigkeitsprüfung beim zuständigen Landesinnenministerium ein. Dieses lehnte die Zulässigkeit des Volksbegehrens ab. Hiergegen riefen die Vertrauenspersonen den VerfGH an.

---

1 VerfGH BW, Urteil vom 18.05.2020 – 1 GR 24/19, NVwZ-RR 2020, 1050; Volltext unter BeckRS 2020, 1868.

2 So ausdrücklich VerfGH BW, Urteil vom 18.05.2020 – 1 GR 24/19, NVwZ-RR 2020, 1050 Ls. 1.